

**Bedingungen für die Abwicklung der im
Handel mit Kassamarktprodukten für
elektrische Energie an der Wiener Börse als
allgemeine Warenbörse abgeschlossenen
Börsegeschäfte - Abwicklungsbedingungen
Elektrische Energie**

Inhaltsverzeichnis:

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ABWICKLUNG	3
§ 1 Geltungsbereich und Abwicklungsstelle	3
§ 2 Abwicklungsregeln.....	3
§ 3 Teilnahme an der Abwicklung.....	4
§ 4 Einhaltung der Abwicklungsregeln	4
§ 5 Verzug.....	5
§ 6 Unterbrechung einer Abwicklungsservice-Vereinbarung	5
§ 7 Börseschiedsgericht	6
§ 8 Rechtswahl.....	6
§ 9 Inkrafttreten.....	6

Allgemeine Vorschriften für die Abwicklung

§ 1 Geltungsbereich und Abwicklungsstelle

(1) Diese Bedingungen gelten für die Abwicklung der im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsengeschäfte („Strombörsengeschäfte“).

(2) Das Börseunternehmen Wiener Börse AG als allgemeine Warenbörse hat die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (in der Folge „CCP.A“ oder „Abwicklungsstelle“ genannt) als Abwicklungsstelle gemäß § 9 Abs. 3 Börsengesetz mit der Abwicklung der Strombörsengeschäfte beauftragt, welche über das von der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ genannt) zur Verfügung gestellte und betriebene Handelssystem geschlossen werden.

(3) Diese Bedingungen gelten auch für die Abwicklung der 12:00 Uhr Market Coupling Auktion, welche der CCP.A von EXAA als NEMO infolge der Übertragung von in Artikel 68 CACM-VO genannten Aufgaben als zentrale Gegenpartei einschließlich Clearing- und Abrechnungsaufgaben gemäß Artikel 81 CACM-VO übertragen wurde.

(4) Die CCP.A ist zentrale Vertragspartei der gemäß §1 der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP.A („AGB der CCP.A“) definierten Clearingmitglieder, d.h. sie tritt in alle Strombörsengeschäfte als Gegenpartei ein. Hinsichtlich ihres Vertragseintritts als zentrale Gegenpartei im Rahmen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung gemäß Artikel 46-50 CACM-VO erfolgt dieser nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 68 CACM-VO und in Einklang mit den Sondervorschriften der AGB Kassamarktprodukte Elektrische Energie der CCP.A für die Day Ahead-Marktkopplung. Die CCP.A ist für die finanzielle Abwicklung und physische Erfüllung der geschlossenen Strombörsengeschäfte und das Risikomanagement, für die elektronische Abwicklung, die Abwicklung von Verzugsfällen und die Erklärung von technischen Verzugsfällen sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen AGB der CCP.A verantwortlich.

§ 2 Abwicklungsregeln

(1) Für die Abwicklung gelten neben diesen Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie die AGB der CCP.A (AGB Kassamarktprodukte Elektrische Energie) in der jeweils geltenden Fassung, die für die Börsemitglieder verbindlich sind. Für die Abwicklung im Rahmen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung gemäß Artikel 46-50 CACM-VO gilt Artikel 68 CACM-VO und neben den sonstigen AGB Kassamarktprodukte Elektronische Energie die in § 1 Abs 4 dieser Bedingungen aufgeführten Sondervorschriften für die Day Ahead-Marktkopplung AGB Kassamarktprodukte Elektrische Energie der CCP.A. Die Börsemitglieder sind zur Einhaltung der AGB der CCP.A in ihrer jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

(2) Die AGB der CCP.A und die Gebühren der CCP.A in ihrer jeweils geltenden Fassung werden ebenso wie diese Bedingungen und die sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG im Veröffentlichungsorgan des Börseunternehmens und auf den Websites der Wiener Börse und der CCP.A veröffentlicht.

(3) Die Abwicklung der Strombörsengeschäfte erfolgt gemäß dem auf der Website der CCP.A veröffentlichten Abwicklungskalender. Der Abwicklungskalender wird von der CCP.A im Einvernehmen mit dem Börseunternehmen und der EXAA erstellt. Im Abwicklungskalender werden alle für die Abwicklung wesentlichen Termine und Zeiträume festgelegt.

§ 3 Teilnahme an der Abwicklung

- (1) Jedes Börsemitglied, das am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten teilnimmt und Geschäfte über das Handelssystem abschließt, muss an der Abwicklung nach Maßgabe dieser Bedingungen und der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte für elektrische Energie der CCP.A teilnehmen. Die Teilnahme an der Abwicklung ist unmittelbar als Clearingmitglied (Direkt-Clearingmitglied oder General-Clearingmitglied) oder mittelbar als Non-Clearingmitglied möglich.
- (2) Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung von Strombörsengeschäften arbeiten das Börseunternehmen, EXAA und CCP.A zusammen. Die genannten Parteien tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der Börsemitgliedschaft die Informationen aus, die zur laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung erforderlich sind. Zulassungswerber sind verpflichtet, den den genannten Parteien die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Geschäfte kommen zwischen der Abwicklungsstelle (CCP.A) und dem Börsemitglied, in dessen Namen das Geschäft abgeschlossen wurde zustande. Ist das Börsemitglied Non-Clearingmitglied garantiert das ihn betreuende General-Clearingmitglied die finanzielle Abwicklung dieser Geschäfte, während das Non-Clearingmitglied für die physische Erfüllung selbst verantwortlich bleibt (beides entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte für Elektrische Energie der CCP.A idgF).
- (4) Endet die Abwicklungsservice-Vereinbarung eines General-Clearingmitglieds, die Abwicklung der Geschäfte eines Non-Clearingmitglieds zu übernehmen, so ist das Non-Clearingmitglied verpflichtet, unverzüglich eine Abwicklungsservice-Vereinbarung mit einem anderen General-Clearingmitglied beizubringen oder selbst Clearingmitglied zu werden. Bis dahin ruht die Berechtigung des Non-Clearingmitglieds zur Teilnahme am Handel. Die EXAA unterbindet den Zugang des betroffenen Non-Clearingmitglieds zum Handelssystem, sodass keine weiteren Aufträge (Orders), Änderungen oder Strombörsengeschäfte in das Handelssystem eingegeben werden können, und löscht alle offenen Aufträge des betroffenen Non-Clearingmitglieds im Handelssystem.
- (5) Ruht die Börsemitgliedschaft eines General-Clearingmitglieds (§ 34 BörseG), so ruht die Berechtigung zur Teilnahme am Handel aller Börsemitglieder, die über das General-Clearingmitglied, dessen Börsemitgliedschaft ruhend gestellt wurde, an der Abwicklung teilnehmen. Die EXAA unterbindet den Zugang der betroffenen Börsemitglieder zum Handelssystem, sodass keine weiteren Aufträge (Orders), Änderungen oder Strombörsengeschäfte in das Handelssystem eingegeben werden können, und löscht alle offenen Aufträge der betroffenen Börsemitglieder im Handelssystem.
- (6) Legt ein General-Clearingmitglied lediglich die eigene Börsemitgliedschaft zurück, so endet dessen eigene Berechtigung zur Teilnahme am Handel. Die Clearingmitgliedschaft des betroffenen General-Clearingmitglieds bleibt hiervon allerdings unberührt, sodass das General-Clearingmitglied weiterhin ohne Unterbrechung die Geschäfte der ihm zugeordneten Non-Clearingmitglieder abwickeln kann.

§ 4 Einhaltung der Abwicklungsregeln

- (1) Die CCP.A ist als Abwicklungsstelle verpflichtet, die Einhaltung der AGB der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung zu überwachen.
- (2) Das Börseunternehmen und EXAA übermitteln der CCP.A Informationen, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung der Abwicklungsregeln ergeben. Ebenso übermittelt die CCP.A dem Börseunternehmen und der EXAA Informationen, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung der Abwicklungsregeln ergeben.
- (3) Das Börsemitglied stimmt einer Übermittlung von auf die Verletzung der Abwicklungsregeln bezogenen Daten durch die in Abs. 2 genannten Parteien für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Abwicklungsregeln sowie der Durchführung der Abwicklung zu.

§ 5 Verzug

(1) Hat die CCP.A den Verzug eines Clearingmitglieds gemäß den jeweils geltenden AGB der CCP.A festgestellt und gemeldet, ruht umgehend die Berechtigung des entweder direkt oder indirekt über eine Abwicklungsservice-Vereinbarung mit einem General-Clearingmitglied an der Abwicklung teilnehmenden betroffenen Börsemitglieds zur Teilnahme am Handel (§ 34 Börsegesetz) und die CCP.A nimmt keine Strombörsengeschäfte des Clearingmitglieds, oder – im Falle des Verzugs eines General-Clearingmitglieds – seiner zugewiesenen Non-Clearingmitglieder, zu deren finanzieller Abwicklung sich das betroffene Clearingmitglied verpflichtet hat, mehr an.

(2) Die EXAA unterbindet den Zugang des/der betroffenen Börsemitglieds/er zum Handelssystem, sodass keine weiteren Aufträge (Orders), Änderungen oder Strombörsengeschäfte in das Handelssystem eingegeben werden können, und löscht alle offenen Aufträge der betroffenen Börsemitglieder im Handelssystem. Die CCP.A ist als Abwicklungsstelle berechtigt, den Zugang des betroffenen Clearingmitglieds zu den Abwicklungssystemen der CCP.A zu unterbinden. Das Börseunternehmen leitet ein Ausschlussverfahren gegen die über das im Verzug befindliche Clearingmitglied an der Abwicklung teilnehmenden Börsemitglieder sowie über das betroffene Clearingmitglied ein, sofern dieses Börsemitglied ist.

(3) Das Börseunternehmen kann für die Dauer des Ausschlussverfahrens das Ruhen der Mitgliedschaft verfügen. Sind die Verzugsgründe vorübergehender oder behebbarer Natur und trifft das Clearingmitglied, das auch Börsemitglied ist, kein grobes Verschulden, so kann anstelle des Ausschlusses das Ruhen der Mitgliedschaft für die Dauer des Vorliegens dieser Verzugsgründe verfügt werden.

§ 6 Unterbrechung einer Abwicklungsservice-Vereinbarung

(1) Gemäß den jeweils geltenden AGB der CCP.A ist ein General-Clearingmitglied berechtigt, eine Abwicklungsservice-Vereinbarung mit einem Non-Clearingmitglied zeitlich befristet auszusetzen, wenn das Non-Clearingmitglied den in der Abwicklungsservice-Vereinbarung vereinbarten Auflagen und Verpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nicht zeitgerecht nachkommt. Das General-Clearingmitglied kann die Aussetzung der Abwicklungsservice-Vereinbarung im Abwicklungssystem hinterlegen. Die zeitlich befristete Aussetzung ist unverzüglich durch das General-Clearingmitglied der CCP.A zu melden. Hierdurch erklärt das General-Clearingmitglied, dass es nicht mehr bereit ist, die Abwicklung der Geschäfte des betroffenen Non-Clearingmitglieds durchzuführen. CCP.A informiert davon unverzüglich die EXAA und das Börseunternehmen. Das Börseunternehmen in Abstimmung mit EXAA verfügt, dass das betroffene Non-Clearingmitglied für den Zeitraum der Aussetzung keine Aufträge (Orders), Änderungen oder Strombörsengeschäfte in das Handelssystem eingegeben und keine Geschäfte abschließen darf („Stop-Status“) und informiert davon unverzüglich die CCP.A.

(2) Der Stop-Status wird durch EXAA in Abstimmung mit dem Börseunternehmen aufgehoben („Release-Button“), sobald das General-Clearingmitglied gegenüber der CCP.A erklärt, dass es wieder bereit ist, die Abwicklung von Geschäften des betroffenen Non-Clearingmitglieds durchzuführen und nachdem CCP.A das Börseunternehmen und EXAA davon unverzüglich informiert hat.

(3) Im Falle einer befristeten Aussetzung gemäß Abs. 1 wird der entsprechende Handelszugang des betreffenden Non-Clearingmitglieds automatisch und mit unmittelbarer Wirkung von EXAA in Abstimmung mit dem Börseunternehmen oder bei Gefahr in Verzug von der CCP.A unterbrochen. Wird die zeitlich befristete Aussetzung der Abwicklungsservice-Vereinbarung gemäß Abs. 2 aufgehoben, so stellt EXAA in Abstimmung mit dem Börseunternehmen den entsprechenden Handelszugang des Non-Clearingmitglieds automatisch und mit sofortiger Wirkung wieder her.

(4) Während der Unterbrechung des Handelszugangs kann das Non-Clearingmitglied keine weiteren Aufträge (Orders), Änderungen oder Strombörsengeschäfte in das Handelssystem eingeben. Bereits im System

befindliche Aufträge (Orders) des betroffenen Non-Clearingmitglieds werden automatisch von EXAA in Abstimmung mit der EXAA und dem Börseunternehmen aus dem Handelssystem gelöscht.

(5) Bei Aussetzung einer Abwicklungsservice-Vereinbarung oder bei Rücknahme einer Aussetzung ist das General-Clearingmitglied verpflichtet, der CCP.A unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme samt Dokumentation zu übermitteln, die CCP.A dem Börseunternehmen und EXAA unmittelbar weiterleitet. Diese Stellungnahme muss ausreichende Angaben zum Sachverhalt, den detaillierten Grund der Aussetzung oder der Aufhebung enthalten.

(6) Das Börseunternehmen behält sich vor, bei einer Aussetzung der Abwicklungsservice-Vereinbarung das Ruhen der Börsemitgliedschaft des betroffenen Non-Clearingmitglieds zu verfügen und/oder ein Börseausschlussverfahren gegen dieses einzuleiten.

§ 7 Börseschiedsgericht

(1) Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung von Strombörsegeschäften einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Börseschiedsgericht gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl. II Nr. 230/2000, als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.

(2) Über sonstige Streitigkeiten entscheiden die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien als ausschließlich zuständige Gerichte.

§ 8 Rechtswahl

Auf Strombörsegeschäfte findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am 9. November 2021 in Kraft.*)

*) Inkrafttreten der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 2542 vom 8. November 2021 und geändert mit Veröffentlichung Nr. 995 vom 13. April 2023 (diese Änderung tritt am 14. April 2023 in Kraft).